grundlegenden Wechselbeziehung bestehen noch andere sentliche Zusammenhänge. So ist z. B. das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln auch gleichzeitig die Grundlage für das Eigentum der Bürger. An den Austauschbeziehungen mit den Bürgern nehmen in der Hauptsache Betriebe teil, die zugleich Glieder des Wirtschaftsprozesses sind. All dies zeigt sowohl die Eigenständigkeit des Zivilrechts als Führungsinstrument zur Regelung eines wichtigen ökonomischen reichs als auch gleichzeitig das Ineinandergreifen und damit die Notwendigkeit der engen Koordinierung seiner Regelungen und der des Wirtschaftsrechts.

## Zum Gegenstand des Zivilgesetzbuches

Um das sozialistische Zivilrecht entsprechend seiner gesellschaftsgestaltenden Funktion voll wirksam werden zu lassen, bedarf es einer einheitlichen und möglichst umfassenden Regelung aller Zivilrechtsbeziehungen in einem in sich geschlossenen Gesetzbuch.

deshalh Zum Gegenstand des Zivilgesetzbuches gehören die Regelungen üher Rechtsstellung der Bürger und den Schutz ihrer Persönlichkeit sowie der hauptsächlichsten Beziehungen, die von den Bürgern zur Befrieihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse begründet Hauptform die Ware-Geld-Beziehungen zwischen ihnen und Dienstleistungsbetrieben sind. Versorgungsund Dazu gehören weiter die Regelung des persönlichen Eigentums einschließlich seiner Vererbung und der Schutz der Person und des Vermögens vor Schadenszufügung.

Nicht im Zivilgesetzbuch geregelt werden sollen die Verhältnisse aus dem Urheber-, Erfinder- und Neuererrecht. Diese Beziehungen werden — u. wegen ihres engen Zusammenhangs mit internationalen Konventionen — in Spezialgesetzen geregelt. Außerhalb des Zivilgesetzbuches sollen zivilrechtlichen Beziehungen bleiben, die im Zusammenhang mit Komplexgesetzen stehen und dort bereits ihre Regelung gefunden haben (wie z. B. Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen) oder erfahren (Verkehrsgesetz). Für diese Bereiche finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in den Bürgerbeziehungen subsidiäre Anwendung.

Zivilgesetzbuch bisherigen Vorstellungen sollen im auch. obwohl Nach Zivilrecht, sondern Bodenrecht nicht zum zum gehörend. Rechtsbeziehungen des Bodeneigentums und der Bodennutzung, soweit Bürger beteiligt sind, geregelt werden. Das betrifft sowohl das persönliche das private Eigentum an Grundstücken und Gebäuden. erscheint es zweckmäßig. das private Eigentum an Produktionsmitteln durch das Wirtschaftsrecht zu erfassen und zu regeln.

Das Zivilgesetzbuch sollte nach den bisherigen Ergebnissen der Diskussion folgende Bereiche regeln:

Rechtsstellung der Bürger. Die in diesem Abschnitt zu treffenden Regeund Handlungsfähigkeit die Rechtsfähigkeit sind Bereich des Zivilrechts hinaus bedeutsam für die Rechtsstellung der Bürger überhaupt in der sozialistischen Gesellschaft. Der Besitz der vollen Rechtsund Handlungsfähigkeit gibt dem Bürger das Recht der umfassenden Teilnahme am Rechtsverkehr. insbesondere des selbständigen Abschlusses Verträgen, der Begründung von Rechten und Pflichten und der eigenver-Wahrnehmung Rechte antwortlichen und Durchsetzung seiner entsprechend den geltenden Gesetzen vor den Gerichten und anderen Organen. Die Handlungsfähigkeit ist in vielfältiger Weise Voraussetzung für die Begrün-